

# Satzungen

der

**IA AUSTRIA – Interessengemeinschaft  
Österreichischer Eselfreunde (IAA)**



© Marisa Hafner

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**IA AUSTRIA - Interessengemeinschaft Österreichischer Eselfreunde**" (mit der Kurzbezeichnung "**IAA**") und hat seinen Sitz in St. Georgen ob Judenburg. Seine unpolitische und ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (2) Die Errichtung von Bundesländerweisen Zweigvereinen ist möglich.

## § 2 Zweck und Aufgabe der IAA

*Hauptanliegen des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist es, in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen den Esel und das Muli in Österreich in bezug auf Tierschutz, sowie als Freizeit-, Sport-, Therapie- und Zuchttier zu fördern.* Dieses Ziel soll durch folgende Vereinsaufgaben erreicht werden (Auflistung bezieht sich, sofern nicht eindeutig nur der Esel erwähnt wird, auf beide Tierarten Esel und Muli):

- *Förderung aller Belange des Tierschutzes und Ethologie, insbesondere der artgerechten Haltung, der Tiergesundheit, des Tiertransportes und der Anpaarung.*
- *Förderung der Imageverbesserung dieser Tierarten.*
- *Förderungen sämtlicher Arten der Arbeit mit diesen Tierarten unter besonderer Bedachtnahme auf die tierarttypische Wesensart.*
- *Förderung der qualitativen Optimierung des Nutzwertes der österreichischen Population mit vorrangigem Wert der Tiergesundheit.*
- *Förderung des nicht gewerblichen Absatzes von in Österreich geborenen Tieren unter besonderer Bedachtnahme der Gewährleistung einer artgerechten Haltung.*
- *Förderung der Bestandssicherung gefährdeter Eselrassen.*
- *Förderung wissenschaftlicher Tätigkeiten, die sich dieser Tierarten annehmen, insbesondere in Bereichen der Ethologie, Rassehistorie und tierartspezifischen Kulturgeschichte, Mensch – Tierbeziehung, artgerechten Haltung und tiergerechtem Arbeiten.*

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Veranstaltungen mit informativem und beratendem Charakter und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder und anderer interessierter Personen.
  - b) Organisation von Ausbildungsveranstaltungen in allen Belangen des Vereinszweckes, sofern solche nicht gleichwertig von anderen Organisationen oder Institutionen angeboten werden.
  - c) Veranstaltungen, welche die Freude an der Nutzung dieser Tierarten unterstützen, wie Mitgliedertreffen, Wanderungen, Fahrveranstaltungen,

Sportbewerbe, Geschicklichkeitswettbewerbe, Jugendveranstaltungen mit Tieren.

- d) Definition eines Tierstandards und Führung eines Herdbuches und Tierregisters. Der Verein strebt dabei die Übernahme der Aufgaben eines österreichischen Zuchtverbandes und die Anerkennung als solchen an. Die Angliederung des Vereins als autonome Gruppe bei einem bestehenden österreichischen Pferde – Zuchtverband ist möglich.
- e) Durchführung von Veranstaltungen mit Tierbewertungen und Leistungsbeurteilungen.
- f) Aussendungen an Mitglieder, alle Arten der Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Spenden
- c) Vereinseigene Unternehmungen
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) sonstige Beiträge und Erträge

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich nach

- a) Ordentliche Mitglieder
  - Einzelmitglied
  - Familienmitglied (Lebensgemeinschaften und Familien, deren Mitglieder einen gemeinsamen Wohnsitz haben)
  - Jugendmitglied (Jugendliche unter 18 Jahren)
  - Zweigverein
  - Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Beschreibung der Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinstätigkeit aktiv nicht beteiligen, die Vereinstätigkeit durch eine Beitragszahlung fördern und ausschließlich Informationsmaterial beziehen wollen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Interessen der Esel, Muli oder der IAA ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Interessensvereinigung können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche gemeinnützigen Zwecke des Interessensgemeinschaft ideell oder materiell fördern will. Sie beginnt mit der Erstattung des Mitgliedbeitrages.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Das Recht der außerordentlichen Mitglieder beschränkt sich auf den Bezug periodischer Vereinsinformationen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei allen Arten des Umganges mit Tieren die allgemein üblichen und gesetzlich fixierten Regeln des Tierschutzes anzuwenden. Vom Vorstand herausgegebene, auf Esel und Muli abgestimmte Haltungsempfehlungen sind nach Maßgabe der Möglichkeiten des Mitgliedes zu berücksichtigen.
- (5) Ein ordentliches Mitglied, das im gewerblichen Tierhandel oder der gewerblichen Esel-, Maultier- oder Pferdezucht tätig ist oder sonst, mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht mit diesen Tieren handelt, züchtet oder arbeitet, verpflichtet sich, bei allen seinen Tätigkeiten in Bezug auf den Umgang mit diesen Tieren die allgemein üblichen und gesetzlich fixierten Regeln des Tierschutzes einzuhalten und die vorerwähnten, vom Vorstand herausgegebenen

Haltungsempfehlungen anzuwenden. Es verpflichtet sich, dem Vorstand oder durch den vom Vorstand beauftragten Personen, bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung, eine Besichtigung seiner Tiere, die Überprüfung ihrer artgerechten Haltung und der Einhaltung des Tierschutzes zu ermöglichen. Eine Nichteinhaltung der vom Vorstand herausgegebene Haltungsempfehlungen gilt als grobe Verletzung seiner Mitgliederplichten.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, als Postsendung oder als Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Anzahl der übertragbaren Stimmen ist auf zwei pro Vertreter begrenzt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl, und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. (Es gilt immer auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnungen)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Rundlaufbeschlüsse, die unter Einsatz von dokumentierenden Kommunikationsmedien zustande kommen, entsprechen ebenfalls einer Beschlussfähigkeit. Hiezu sind alle Vorstandmitglieder einzubeziehen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Bemühung um verbindliche Haltungsempfehlungen für Esel und Muli und deren Umsetzung.
- h) Die Information der Öffentlichkeit. Er kann dazu aus seinem Kreis oder aus dem Kreis der Mitglieder einen Öffentlichkeitssprecher benennen.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der übrigen Vorstandmitglieder unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines mit rechtlich bindenden Charakter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter
- (9) Die Generalversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in finanziellen Angelegenheiten das Recht einräumen, Geldgeschäfte bis zu einer festgelegten Höhe als Einzelperson abzuwickeln.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Erhaltung gefährdeter Haustierrassen, wobei diese §§ 34ff. BAO entsprechen müssen.